

VII. Abschnitt.

Von den Hof-, Schleißen-, Gruben-, Gassen-, Abtritts-
anlagen, ingleichen von dem Traufrecht, Straßenpflaster,
den Trottoirs, Dachrinnen und Blitzableitern.

§. 101.

Hofraum.

In jedem Grundstücke muß bei der Bebauung ein hinlänglicher Hofraum verbleiben, dessen Größe im einzelnen Falle von der Localbaupolizeibehörde zu bestimmen ist, damit den Gebäuden das nöthige Licht nicht entzogen werde und bei Feuergefähr für die Lösch- und Rettungsanstalten es nicht an dem erforderlichen Raume gebricht.

Bereits vorhandene Hofräume dürfen nicht zur Ungebühr verbaut oder übermäßig verengert werden.

In solchen Gebäuden, in denen unzulängliche Hofräume vorhanden sind, ist für deren entsprechende Erweiterung bei vorkommenden Umbauten oder Veränderungen der zu dem Gehöfte gehörigen Gebäude thunlichst Sorge zu tragen.

§. 102.

Entfernung der Gerinne und Schleißen von Brand- und Commun-Mauern.

Die Gerinne oder Schleißen, welche das Tage- oder Traufwasser aus den Höfen und Gebäuden leiten sollen, sind von den Brand- und Commun-Mauern wenigstens 12 Zoll entfernt zu halten und wasserdicht herzustellen.